

Garagenmietvertrag

zwischen

- im weiteren Vermieter genannt -

und

- im weiteren Mieter genannt -

§ 1

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter ab dem die nachfolgend beschriebene Garage:

.....

Die monatliche Miete beträgt€ und ist jeweils im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
Es wird folgende Staffelmiete vereinbart:

- a) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €
- b) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €
- c) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €
- d) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €

Die Miete ist auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:

Bank / Sparkasse:

BLZ:

Kontonummer:

Der Mieter erhält Schlüssel für das Garagentor ausgehändigt; diese sind bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

(2) Soweit zwischen den Parteien dieses Vertrages noch ein Mietvertrag über Wohnraum besteht oder noch abgeschlossen wird, besteht Einigkeit darüber, daß Garagenmiete und Wohnraummiete rechtlich selbständig und voneinander unabhängig kündbar sind.

§ 2

(1) Der Mieter ist zu einer schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Es ist insbesondere untersagt, solche Arbeiten in oder vor der Garage an einem Fahrzeug vorzunehmen, bei denen die Gefahr des Austrittes brennbarer oder umweltgefährdender Stoffe besteht; entsprechende Stoffe dürfen in oder vor der Mietsache auch nicht gelagert werden. Bau-liche Veränderungen dürfen vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters nicht vorgenommen werden. Dübellöcher sind vor der Rückgabe der Mietsache vom Mieter fachgerecht auszubessern

(2) Für eventuell erforderliche Winterdienste ist der Mieter zuständig.

(3) Der Vermieter kann die Mietsache nach Voranzeige jederzeit besichtigen oder - etwa zur Vornahme von Reparaturen - auch betreten.

(4) Die Überlassung der Mietsache an Dritte bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung des Vermieters; die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Herdecke, den

Vermieter

Mieter